

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

## Abschiebungen in Thüringen im Jahr 2022 - nachgefragt

Zu der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4285 in Drucksache 7/7832 sowie zu der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/3362 in Drucksache 7/6044 ergeben sich Nachfragen.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/4927 vom 24. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2023 beantwortet:

1. In der Beantwortung der Fragen 1 und 3 der Kleinen Anfrage 7/4285 in Drucksache 7/7832 erreichen die Ausländerbehörden Greiz beziehungsweise Nordhausen jeweils die höchsten Werte: Wie sind nach Auffassung der Landesregierung die jeweiligen hohen Gesamtwerte zu begründen?

Antwort:

Ein Ausländer ist gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist sowie keine Duldungsgründe vorliegen. Den Abschiebungen werden auch Dublin-Überstellungen zugerechnet. Die Landesregierung geht davon aus, dass bei den Abschiebungen beziehungsweise Dublin-Überstellungen aus den Zuständigkeitsbereichen der Ausländerbehörden der Landkreise Greiz und Nordhausen die Voraussetzungen für Rückführungen jeweils vorgelegen haben.

2. Gemäß der Antwort auf Frage 5 Buchstabe d der Kleinen Anfrage 7/3362 in Drucksache 7/6044 wurden im Jahr 2021 lediglich fünf Abschiebungen mit medizinischem Personal durchgeführt, die offiziell statistisch erfasst wurden; gemäß der Antwort auf Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/4285 in Drucksache 7/7832 seien im Jahr 2022 für geplante Abschiebungen und Dublin-Überstellungen 14-mal die Begleitung von Ärztinnen und Ärzten sowie fünfmal von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern organisiert worden; ob die Abschiebung im Anschluss wie organisiert stattgefunden habe, werde statistisch nicht erfasst: Wie sind zum einen diese Differenz bezüglich der Anzahl der Begleitungen sowie zum anderen die unterschiedliche statistische Erfassung nach Auffassung der Landesregierung zu begründen?

Antwort:

Eine entsprechende statistische Erfassung ist rechtlich nicht vorgeschrieben und für die Aufgabenerledigung nicht erforderlich. Die Angaben zu Begleitungen von Abschiebungsmaßnahmen durch medizinisches Personal im Jahr 2021 basieren auf einer manuellen Auswertung interner Unterlagen. Die Angaben zu medizinischen Begleitungen im Jahr 2022 basieren auf Unterlagen über die Beauftragung von für die Abschiebung vorgesehenen medizinischen Begleitpersonal (Ärzte, Rettungssanitäter). Im Jahr 2022 wurde nicht statistisch erfasst, ob die Rückführungen mit dem medizinischen Personal wie organisiert stattgefunden haben.

3. In der Antwort auf Frage 13 der Kleinen Anfrage 7/4285 in Drucksache 7/7832 wird eine Familie aufgeführt, die trotz Winterabschiebeerlasses nach Serbien abgeschoben worden sei; die Erlassregelung sei aber entsprechend geprüft worden: Welche Kenntnis besitzt die Landesregierung über weitere Hintergründe, die zur Abschiebung trotz Erlasses geführt haben?

Antwort:

Bei dem sogenannten "Winterabschiebeerlass" handelt es sich nicht um einen angeordneten formellen Abschiebungsstopp. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zuständige Ausländerbehörde den erwähnten Einzelfall der Familie anhand des ermessenslenkenden Erlasses geprüft hat. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Gemäß der Antwort auf Frage 14 der Kleinen Anfrage 7/4285 in Drucksache 7/7832 sei der Freistaat Thüringen nicht verpflichtet, nächtliche Abschiebungen statistisch zu erfassen; die Aufgabenerledigung erfolgt dennoch: In welcher Thüringer Aufstellung (zum Beispiel des Thüringer Landesverwaltungsamts) werden die angesprochenen nächtlichen Abschiebungen aufgeführt?

Antwort:

Die Daten werden auch in Bezug auf die Abschiebezeit polizeilich erfasst und sind einsatzbezogen abrufbar. Eine statistische Erfassung, die nur Abschiebezeiten berücksichtigt, existiert hingegen nicht. Beim Thüringer Landesverwaltungsamt werden nächtliche Abschiebezeiten statistisch nicht separat erfasst.

In Vertretung

Herz  
Staatssekretärin